

Pressemitteilung Nr. 53/2021
vom 15. Juli 2021

Urteil im Verfahren
wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln
(vgl. PM Nr. 21/2021)

6 KLS 560 Js 32207/20 - Beginn: Montag, den 01. März 2021, 09:30 Uhr, Saal 218:

Tatvorwurf: Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln

Das Landgericht hat heute in dem ersten der sogenannten „Enchrochat-Verfahren“ ein Urteil gesprochen.

Die Kammer hat den Angeklagten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Waffengesetz, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren und 10 Monaten verurteilt. Gleichzeitig hat das Gericht die Einziehung von 406.925 € angeordnet.

In ihrer Urteilsbegründung hat die Kammer insbesondere ausgeführt, dass sie keinerlei Zweifel an der Verwertbarkeit der durch französische Behörden erlangten Enchrochat-Daten hat. So seien die französischen Vorschriften für die Erlangung der Daten eingehalten worden und sowohl nach französischen als auch nach deutschen Maßstäben habe ein Anfangsverdacht gegen die Nutzer vorgelegen, so dass es sich gerade nicht um eine verdachtsunabhängige Abschöpfung der Daten durch die französischen Behörden gehandelt habe. Die Rechtsauffassung des Landgerichts Berlin aus seinem Beschluss vom 01.07.2021 hat die Kammer damit ausdrücklich nicht geteilt.

Aus der PM Nr. 21/2021:

Die Staatsanwaltschaft wirft dem 30-jährigen Angeklagten vor, seit Dezember 2018 mit Betäubungsmitteln in großer Menge Handel getrieben zu haben. So soll der Angeklagte in zahlreichen Fällen Marihuana im Bereich von mehreren Kilogramm und auch Kokain an verschiedene Erwerber veräußert haben. Seine Ware soll der Angeklagte dabei auch von einem der Angeklagten aus dem der Pressemitteilung Nr. 19/2021 zugrundeliegenden Verfahren bezogen haben. Insgesamt soll der Angeklagte durch die ihm zur Last gelegten Taten einen Betrag in Höhe von etwa 1.200.000 € erlangt haben. Zudem soll der Angeklagte eine halbautomatische Selbstladepistole der Marke Glock besessen haben.

Der Angeklagte soll seine Kommunikation größtenteils über sogenannte Enchrochat-Geräte geführt haben. Hierbei handelt es sich um Krypto-Handys, die eine vollständig verschlüsselte Kommunikation mit anderen Enchrochat-Teilnehmern erlaubten und deshalb über lange Zeit nicht abgehört werden konnten. Die Geräte waren nicht im freien Handel, sondern nur anonym gegen Barzahlung und in Verbindung mit einem Abonnement erhältlich. Die Enchrochat-Daten konnten schließlich in Frankreich in einem dort geführten Ermittlungsverfahren durch die französischen Ermittlungsbehörden erhoben und ausgewertet werden. Ihre Weitergabe an die deutschen Behörden erfolgte im Wege der europäischen Rechtshilfe.

Jan Stegemann
Richter am Landgericht

- Pressesprecher des Landgerichts Bremen -
Domsheide 16, 28195 Bremen
Mobil: 0176 42361782
Fax-Nr.: 0421 361 15837
E-Mail: pressestelle@landgericht.bremen.de